

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



17.10.2011

**Beschlussantrag Nr. : 235-2011**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Stadtplanung

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Bau- und Vergabeausschuss	09.11.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2011			
Ortschaftsrat Bobbau	10.11.2011			
Stadtrat	16.11.2011			

## **Beschlussgegenstand:**

Teilaufhebung des VE-Plans Nr. 1 "Windfeld Bobbau" im Ortsteil Bobbau

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt

1. die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ im Ortsteil Bobbau gemäß §2 Abs. 1 i.V.m. §1 Abs. 8 BauGB.
2. Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die in der Anlage 3 aufgeführten Flurstücke.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen und rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

## **Begründung:**

Die Gemeinde Bobbau hat 1998 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung von 5 Windkraftanlagen beschlossen. Der Bebauungsplan trat am 19.10.2000 in Kraft.

Der am 14.12.2010 beschlossene neue Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach seiner Veröffentlichung am 11.03.2011 in Kraft getreten.

Gemäß §1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden den Zielen der Raumordnung, die in Sachsen-Anhalt im LEP und in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt sind, anzupassen. Der LEP regelt, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen räumliche Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie zu sichern sind.

Dazu hat die Regionalversammlung ein Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" eingeleitet. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, vom 29.06.2011 wurde die Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits aufgefordert, den o.g. Bebauungsplan anzugleichen.

Die Ausweisung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurde methodisch unter anderem durch die Ermittlung von Ausschlussbereichen (Umkreis von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung) festgelegt. Die Erläuterung der Festlegungen befindet sich unter Punkt 4.1.4.1 der Begründung zum Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"

Der Teilplan zur Windenergienutzung wurde am 30. September 2011 durch die Regionalversammlung beschlossen und zur Genehmigung eingereicht.

Der Teilplan enthält als Ziel 1 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten: Nr. XIV „Thurland“ sowie Nr. IX „Löberitz Nordost“, welche den nördlichen bzw. nordwestlichen Randbereich der Stadt Bitterfeld-Wolfen tangieren. Diese wurden als Ziele der Raumordnung in den in Aufstellung befindlichen FNP Bitterfeld-Wolfen übernommen (Anlage 4).

Im Schreiben vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.08.2011 wurde die Stadt aufgefordert, die verbindliche Bauleitplanung (B-Pläne und VE-Pläne) an die Ziele der Raumordnung und damit an den Teilplan "Wind" anzupassen.

Der Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" (Anlage 2), der sich innerhalb des 1000 m Abstandes zur nächsten Wohnbebauung - hier Siebenhausen - befindet, ist deshalb aufzuheben (Darstellung siehe Anlage 1). Die Aufschlüsselung der betroffenen Flurstücke ist in der Anlage 3 erfasst. Von der Verkleinerung des Bebauungsplangebietes sind 3 der insgesamt 5 Windenergieanlagen auf der Gemarkung Bobbau betroffen.

Da zwischenzeitlich alle Anlagen errichtet wurden, genießen auch die Anlagen im aufzuhebenden Bereich Bestandsschutz. Der planungsrechtliche Bestandsschutz meint hier, dass die Anlagen bei Brand, Naturereignissen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen in gleichartiger Weise an gleicher Stelle wiedererrichtet werden dürfen. Instandhaltungsmaßnahmen berühren den Bestandsschutz nicht. Die Abgrenzung zwischen "Instandhaltung" und einer wesentlichen baulichen Änderung erfolgt über das Erfordernis einer statischen Neuberechnung.

#### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

BauGB  
BauNVO  
GO-LSA

#### **Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?**

Satzungsbeschluss Gemeinderat Bobbau vom 19.10.2000

#### **Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

- a) **einmalig:** Kostenangebote werden noch eingeholt
- b) **als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** keine
- c) **Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **235-2011**

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Übersichtsplan mit 1000 m Radius
- Anlage 2 - Geltungsbereich der Teilaufhebung
- Anlage 3 - Erfassung der betroffenen Flurstücke
- Anlage 4 - Teilauszug aus dem FNP